

**An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO - Anwender und
die Fachverbände des DWBO**

**Arbeitsrechtliche Kommission
Geschäftsstelle**

Telefon (030)820 97-162
Telefax (030)820 97-282

Unsere Zeichen Sg/GH

Berlin, 13.07.2009

Rundschreiben 02/09

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

**hier: I. Beschlüsse
II. Sonstige Hinweise**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Folgender Beschluss wurde am 1. Juli 2009 vom paritätisch besetzten Schlichtungsausschuss der AK DWBO gemäß 16 Abs. 7 ARRO DWBO abschließend gefasst:

Gewährung einer Einmalzahlung

(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, die im Zeitpunkt des Beschlusses der ARK DWBO in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten mit den Bezügen des auf den Beschluss folgenden Monats eine Einmalzahlung.

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 - 13 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 434,00 Euro.
- b) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 Euro.

Die Einmalzahlung kürzt sich jeweils um 1/12-tel für die Monate, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 an keinem Tag des Monats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten hat. Als Krankenbezüge gilt auch der Krankengeldzuschuss, auch wenn er wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

- (2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den Betrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (§ 21 Abs. 1 AVR) entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. des Monats Dezember 2008.
- (3) Durch Dienstvereinbarung können die Einmalzahlungen bis spätestens auf den Monat September 2009 verschoben werden.
- (4) Durch Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass ein in der Dienstvereinbarung festzulegender Teil des Anspruches auf Einmalzahlungen bzw. der ganze Anspruch nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dies nach Überzeugung der Betriebsparteien erforderlich macht. Von der Möglichkeit des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 AVR erfüllt sind.
- (5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

II. Anwendung der Übergangsregelung gem. § 15a AVR

Die Anwendung der Übergangsregelung nach § 15 a AVR mit den jährlichen Steigerungen von 1 Prozentpunkten plus zusätzlich 0,75 Prozentpunkten (Anpassung Ost) der jeweiligen Entgelt-Tabellenwerte bleibt von der Gewährung der Einmalzahlung unberührt und weiterhin planmäßig zum 01.01.2009 und 01.01.2010 bestehen.

Der Veröffentlichung sind Erläuterungen der Geschäftsstelle beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin